PRIMARSCHULE WETTSWIL

Konzept zum Schutz vor Übergriffen

Verfasst: AG Gesundheitsförderung 09/2021
Schulpflegebeschluss: 21. März 2022

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 3
1.1 Ziele und Zweck des Konzepts ... 3
1.2 Gesetzliche Grundlage ... 3
1.3 Begriffe ... 3

2 Personalmanagement ... 4
2.1 Umgang mit Risikosituationen ... 4
2.2 Richtlinien bei der Personalauswahl ... 4
2.3 Richtlinien bei der Personalführung ... 4

3 Wissensmanagement ... 5

4 Melde- und Beschwerdemanagement ... 5
4.1 Meldepflicht der Mitarbeitenden ... 5
4.2 Meldeinstanzen ... 5
4.3 Beschwerdeinstanzen ... 6

5 Krisenmanagement ... 6
5.1 Interventionsgremium Krisenstab ... 6
5.2 Handlungsgrundsätze bei Verdacht auf Straftaten ... 6
5.3 Meldeschema Gefährdung ... 7
5.4 Kommunikation ... 7

1 Einleitung

Ausnützen von Risikosituationen bis hin zur sexuellen Gewalt kann jede Organisation treffen. Das vorliegende Konzept schafft ein gemeinsames Verständnis zum Schutz vor Übergriffen, welches für alle verbindlich ist. Das Konzept zum Schutz vor Übergriffen richtet sich an alle Mitarbeitenden der Primarschule Wettswil.

1.1 Ziele und Zweck des Konzepts

Die entwickelten Grundsätze geben Orientierung und Handlungssicherheit für die Gestaltung von alltäglichen Risikosituationen einerseits und andererseits auch für den Umgang mit dem ausserordentlichen Ernstfall. Sie sind Ausdruck einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung. Mit dem Konzept zum Schutz vor Übergriffen steht ein wichtiges Instrument zur Verfügung, um die Schülerinnen und Schüler (SuS) sowie die Mitarbeitenden der Primarschule Wettswil zu schützen und gleichzeitig das Wohlergehen der Primarschule Wettswil im Blick zu haben.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss der Bundesverfassung (Art. 10 Abs 2) hat jeder Mensch das Recht auf körperliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit. Das Strafgesetz behandelt die Sexualdelikte unter dem Titel "Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität" (Art. 187 – Art. 200 StGB). Mit dem vorliegenden Konzept wird ein präventiver Beitrag geleistet, so dass sich die Mitarbeitenden der Primarschule Wettswil mit der Thematik auseinandersetzen, um ein allfälliges Antrags- oder Offizialdelikt vermeiden zu können.

1.3 Begriffe

Risikosituationen:
Risikosituationen sind heikle Situationen des Alltags, welche für den schrittweisen Aufbau von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen ausgenutzt werden könnten.

Grenzverletzungen:
Grenzverletzungen sind nicht strafbare Handlungen. Sie können unabsichtlich sein. Gleichwohl können sie als belästigend empfunden werden. Wiederholen sich Grenzverletzungen, können sie die Integrität eines Menschen verletzen. Grenzverletzungen sollen thematisiert werden, um zu verhindern, dass es zur Straftat kommt.

Sexuelle Belästigung:
Als sexuelle Belästigung gilt jede Handlung mit sexuellem Bezug, die von den Betroffenen als unerwünscht empfunden wird. Sexuelle Belästigungen geschehen im Gegensatz zu sexueller Ausbeutung nicht zwingend in Abhängigkeitsverhältnissen. Als sexuell belästigend am Arbeitsplatz können bereits Bemerkungen über körperliche Vorzüge, obszöne Witze, unerwünschte Annäherungen und Einladungen mit eindeutiger Absicht empfunden werden. Sexuelle Belästigung umfasst jedoch auch schwerere Formen wie pornografische Bilder am Arbeitsplatz, zudringliche Berührungen an (sekundären) Geschlechtsteilen, Zurschaustellen von Geschlechtsteilen, u.a.. Letztere Formen sind strafbare Handlungen und gelten als Antragsdelikte.

Sexuelle Ausbeutung/ Sexueller Missbrauch:
Sexuelle Ausbeutung ist eine sexuelle Handlung eines Erwachsenen in der mächtigeren Position mit Personen, welche in einer Abhängigkeitsposition stehen. Zentral ist dabei die Verpflichtung zur Geheimhaltung. Das kann bei den Betroffenen zu Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit führen. Sexuelle Ausbeutung ist ein Offizialdelikt.

Sexualisierte Gewalt:
Sexualisierte Gewalt unter Gleichaltrigen unterscheidet sich von sexueller Ausbeutung

grundlegend in seinen Dynamiken: Sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche ist seltener strategisch aufgebaut, unterliegt manchmal Eskalationsdynamiken und passiert ausserhalb eines grossen Machtgefälles. Es gilt, gut zu unterscheiden zwischen alterstypischem Experimentier- und Testverhalten und sexualisierten Straftaten unter Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche ab 10 Jahre können sich strafbar machen.

2 Personalmanagement

2.1 Umgang mit Risikosituationen

Partizipative Risikoanalyse:
Den Führungsverantwortlichen ist bewusst, dass es im Kontext der Organisation zu sexueller Gewalt kommen kann. Um das Bewusstsein und die Achtsamkeit im Umgang mit heiklen Situationen zu sensibilisieren, steht der Schule Wettswil ein Verhaltenskodex zur Verfügung. Dieser wurde unter Einbezug der Mitarbeitenden entwickelt.

Verhaltenskodex:
Die Grundhaltungen im Verhaltenskodex sind für alle verbindlich. Die Standards im Verhaltenskodex werden in regelmässigen Team- und Führungsgefässen diskutiert, ergänzt und konkretisiert und dienen der Personalführung und Qualitätssicherung rund um Risikosituationen. Gegebenenfalls wird der Verhaltenskodex angepasst.

2.2 Richtlinien bei der Personalauswahl

Einstellungsverfahren:
Beim Bewerbungsgespräch wird das vorliegende Konzept zum Schutz vor Übergriffen und auf den damit verbundenen Verhaltenskodex aufmerksam gemacht.

Unterzeichnung des Verhaltenskodex:
Im Verhaltenskodex sind spezifische Risikosituationen formuliert. Diese werden mit konkreten, verbindlichen Handlungsweisen beschrieben. Der Verhaltenskodex muss von allen Mitarbeitenden der Primarschule Wettswil unterschrieben werden.

Einforderung Sonderprivatauszug/Strafregisterauszug:
Die Primarschule Wettswil fordert zur Prävention den Sonderprivatauszug sowie den Strafregisterauszug ein.

2.3 Richtlinien bei der Personalführung

Mitarbeitergespräch:
Bei Bedarf können in einem Mitarbeitergespräch die Themen Rollenklarheit / Nähe und Distanz diskutiert werden.

Intervision:
Eine offene und transparente Kommunikations- und Feedbackkultur fördert die Handlungssicherheit. In den regelmässig stattfindenden Teambesprechungen werden die festgelegten Qualitätsstandards sporadisch reflektiert und mögliche Schwierigkeiten in der Umsetzung besprochen. Bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex' pflegen die Mitarbeitenden einen proaktiven Austausch.

Arbeitsrechtliche Massnahmen:
Wiederholte und nicht schlüssig begründete Abweichungen von Qualitätsansprüchen werden nicht geduldet. Sie können zu Auflagen und bei erneuter Missachtung auch zum Abbruch des Arbeitsverhältnisses führen.

3 Wissensmanagement

Operative Leitungen:
Die operativen Leitungen sind für das Konzept zum Schutz vor Übergriffen und dessen Einhaltung verantwortlich. Bei der Weiterentwicklung und der Umsetzung des Konzepts zum Schutz vor Übergriffen wirkt die AG Gesundheitsförderung mit. Sie steht mit Fachstellen (Schulnetz 21) in Kontakt, um am Puls der aktuellen Prävention zu bleiben.

Mitarbeitende:
Beim jährlich wiederkehrenden Austausch über den Verhaltenskodex überprüfen die Mitarbeitenden die wichtigsten Grundlageninformationen und schärfen das Problembewusstsein sowie die Handlungskompetenz. Neue Mitarbeitende werden bei dieser Gelegenheit in die Thematik eingeführt.

Informationsmaterialien:
Die Primarschule Wettswil informiert mit dem vorliegenden Schutzkonzept und den damit verbundenen Verhaltenskodex über die Prävention und Intervention. Die Dokumente stehen für die Mitarbeitenden auf dem Schulportal zur Verfügung. Ebenso stehen die Dokumente auf der Webseite der Primarschule Wettswil zum Download bereit.
Das Meldeverfahren ist in einem Ablaufprozess dargestellt: Meldeschema Gefährdung

4 Melde- und Beschwerdemanagement

4.1 Meldepflicht der Mitarbeitenden

Schriftliche Dokumentation:
Die Mitarbeitenden dokumentieren Beobachtungen und Aussagen von Betroffenen. Die Aussagen sollen in Original-Ton festgehalten und mit Datum protokolliert werden. Die Fakten werden explizit von eigenen Interpretationen getrennt.

Vermutung und/oder Beobachtung von auffälligem Verhalten:
Mitarbeitende haben die Pflicht, Grenzverletzungen und Nichteinhalten des Verhaltenskodex direkt anzusprechen und zu thematisieren. Bei wiederholtem Fehlverhalten muss die vorgesetzte Leitung informiert werden. Sollte die Leitung beim fehlbaren Verhalten involviert sein, muss die nächsthöhere Stelle über die Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden.

Vermutung und/oder Beobachtung von sexueller Ausbeutung und Missbrauch bei Kindern:
Mitarbeitende haben die Pflicht bei Kenntnis und/oder Verdacht auf sexuelle Ausbeutung oder anderer Strafdelikte, diese der internen Anlaufstelle (Operative Leitungen) zu melden. Diese wissen, welche Fachstellen im Verdachtsfall beigezogen werden und welche koordinierten Schritte einberufen werden müssen.

4.2 Meldeinstanzen

Durch die Benennung einer Ansprechperson, kann die Schwelle für Betroffene, deren Angehörige oder Mitarbeitende gesenkt werden. Die Ansprechperson kann bereits bei leichten Grenzverletzungen und Unsicherheiten bezüglich des Verhaltens von Bezugspersonen kontaktiert werden. Im Beratungsgespräch unterstützt die Ansprechperson im weiteren Vorgehen.

Kompetenzen bei Grenzverletzungen:
Bei fehlbarem Verhalten ohne strafrechtliche Relevanz, welches eine Korrektur erfordert (z.B. wiederholte Missachtung der Standards) hat die Ansprechperson Begleit- und Triagefunktion und gelangt nach Absprache mit der meldenden Person an die Leitungspersonen mit Weisungsbefugnis (Beschwerdeinstanz), welche für die Qualitätssicherung und Personalführung verantwortlich sind. Dieser Schritt ist auch auf

Wunsch unter Wahrung der Anonymität der meldenden Person möglich und es gilt die Schweigepflicht.

Kompetenzen bei Verdacht auf Straftaten:
Bei Verdacht auf Straftaten, insbesondere Offizialdelikte, sind die Mitarbeitenden verpflichtet, diese an die interne Anlaufstelle (SSA, Operative Leitung) zu melden.

Bei Beobachtungen oder persönlichen Ereignissen melden sich die SuS bei der SSA oder bei einem vertrauten Mitarbeitenden. Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, neben den internen Anlaufstellen (SSA, Operative Leitungen und Schulpflegepräsident/in) sich beim Volksschulamt (Abteilung Beratung und/oder Abteilung Rechtsdienst) zu melden.

4.3 Beschwerdeinstanzen

Fallführung durch Beschwerdeinstanz (interne Anlaufstelle):
Die Beschwerdeinstanz ist gemäss Interventionsablauf des Meldeschema Gefährdung dafür verantwortlich, dass arbeits- und strafrechtlich relevante Beschwerden abgeklärt werden und Entscheide über allfällige Sanktionen und notwendige Lösungsmassnahmen vorliegen. Die koordinierte Fallführung muss sichergestellt werden.

Einberufung des Krisenstabs:
Bei Verdacht auf Offizialdelikte können die Entscheide nicht durch eine Einzelperson allein gefällt werden. Der Krisenstab ist durch die Beschwerdeinstanz einzuberufen.

Externe Beratung:
Wenn ein Verdacht und/oder eine Meldung auf strafrechtliche relevante Delikte vorliegt, nehmen die fallführenden Instanzen Hilfe von externen Fachpersonen in Anspruch.

5 Krisenmanagement

Sollte sich ein Verdacht erhärten oder eine unmissverständliche Situation beobachtet werden, dann kommt gemäss Meldeschema das Krisenmanagement zum Zug. Die interne Anlaufstelle ruft den Krisenstab bei einer vermuteten Straftat oder einem Offizialdelikt ein.

5.1 Interventionsgremium Krisenstab

Koordination und Entscheide:
Es ist die Aufgabe des Krisenstabs, alle Fragen der Betreuung, der anstehenden Entscheide und der Kommunikationsschritte zu bearbeiten. Der Kreis der involvierten Personen soll so klein wie möglich gehalten werden. Bezüglich interner und externer Kommunikation gilt der Persönlichkeitsschutz aller Beteiligten und die Wahrung einer koordinierten Fallführung – deshalb kann ein weiterer Kreis der Mitarbeitenden und Freiwilligen ausserhalb des Krisenstabs nicht in die Schritte einbezogen werden, auch wenn das Bedürfnis nach mehr Information besteht.

5.2 Handlungsgrundsätze bei Verdacht auf Straftaten

Meldung ernst nehmen:
Jeder Meldung über mögliche Straftaten wird nachgegangen.

Fürsorgepflicht gegenüber Beschuldigten:
Wird aufgrund einer Meldung ein Verfahren eingeleitet, gilt während der gesamten Dauer des Verfahrens die Unschuldsvermutung. Die Situation wird sorgfältig bearbeitet und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte (z.B. Wahrung der Anonymität) der beschuldigten Person wird gewährleistet. Falls der Verdacht ausgeräumt werden konnte, erfolgt ein Verfahren zur Rehabilitation der in Verdacht geratenen Person. Gemeinsam ist festzulegen, wer informiert wird

Sofortmassnahmen zum Schutz der Opfer:
Das Opfer ist zu unterstützen (Vernetzung mit Opferhilfestellen) und, wo möglich, sind weitere Kontakte mit der beschuldigten Person zu vermeiden oder zu minimieren (z.B. teilweise oder vollständige Suspendierung/Freistellung der beschuldigten Person, wenn nötig auch durch einen anderen indirekten Vorwand als Begründung dafür).

Keine weiteren Befragungen:
Bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Tatbestände darf keine weitere Befragung von Betroffenen zur Überprüfung der Sachlage durchgeführt werden. Das Risiko der Suggestivfragen ist hoch - dabei entstandene Aussagen sind auch im späteren Verlauf nicht mehr verwertbar.

Ruhe bewahren und koordinierte Schritte:
Das Meldeschema Gefährdung gibt bei der Intervention Sicherheit und verhindert schwerwiegende Fehler. Jeder konkrete Fall ist individuell und verlangt ein angepasstes und überlegtes Vorgehen.

Mutmassliche/r Täter/in bzw. Beschuldige nicht alarmieren und konfrontieren:
Verdachtsmomente auf Straftaten dürfen nicht zu den Beschuldigten durchdringen. Diese dürfen nicht mit dem Verdacht konfrontiert werden, sonst wird allenfalls der bereits vorhandene Druck erhöht oder Beschuldigte entziehen sich der Situation.

Alles schriftlich dokumentieren.
Protokolle werden eventuell vom Gericht benötigt und dienen der sorgfältigen und umfassenden Beurteilung der Situation. Es gilt: Alle Beobachtungen, Massnahmen und Fristen werden schriftlich und chronologisch dokumentiert.

Glaubhaftigkeit der Aussagen:
Es ist von einer Glaubhaftigkeit der Betroffenen auszugehen. Auch wenn dies – gemeinsam mit obenstehender Unschuldsvermutung zu grosser Zerrissenheit führt, welche zunächst auszuhalten ist. Im Zweifelsfall gilt es: Für weitere klärende Schritte einzustehen, statt den Fall ad acta zu legen. Denn das gefährdete Kindswohl sowie die psychische und physische Unversehrtheit der Mitarbeitenden steht letztlich an erster Stelle.

5.3 Meldeschema Gefährdung

Im Meldeschema Gefährdung werden die unterschiedlichen Handlungsstrategien in einfacher Form dargestellt und relevanten Anlaufstellen und Kontakte ersichtlich.

5.4 Kommunikation

Kommunikation aller direkt und indirekt Beteiligten:
Der Krisenstab stellt den Informationsfluss sicher (betroffenes Kind/Jugendliche, Eltern, Mitarbeitende, Behörden). Dabei muss die Wahrung der Persönlichkeitsrechte sowohl des Opfers als auch der beschuldigten Person stets gewahrt bleiben.

Medien und Öffentlichkeit:
Für Medienauskünfte ist ausschliesslich die im Krisenstab dazu definierte Person befugt. Der Krisenstab trifft die nötigen Vorkehrungen, um schnell und kompetent auf eine Anfrage von Seiten der Medien reagieren zu können. Die Medien erhalten in der Regel keine detaillierten telefonischen Auskünfte, sondern werden auf eine Medieninformation verwiesen. Diese Informationsveranstaltung wird durch den Krisenstab vorbereitet. Die Persönlichkeit aller Betroffenen (Opfer und beschuldigte Person) ist zu wahren. Wenn die Medien vor Ort zu recherchieren beginnen, sind sie mit Hinweis auf die Schutzbedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen und der Mitarbeitenden von diesen fernzuhalten. Das Opfer und weitere direkt betroffene Personen (auch der/die Angeschuldigte) sind vor Medienkontakten zu schützen.